

Satzung für den Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat e.V. in der Fassung vom 01. Oktober 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis deutscher Aufsichtsrat (abgekürzt „AdAR“)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung einer professionellen, effektiven und gewissenhaften Aufsichtsratsarbeit zur Stärkung einer krisenresistenten, auf nachhaltiges Wachstum gerichteten und sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewussten Unternehmenskultur. Der Verein verfolgt seinen Zweck unabhängig und überparteilich unter Beachtung wissenschaftlicher Standards und praktischer Bedürfnisse der Aufsichtsratsarbeit.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
1. die Stellungnahme zu rechtlichen, politischen oder praktischen Fragen der Aufsichtsratsarbeit sowie deren inhaltliche Fortentwicklung;
 2. das Etablieren eines Dialogforums für Wissenschaft und Praxis, insb. durch Seminare und Kongresse sowie die aufsichtsratsbezogene Wissensvermittlung;
 3. die Erstellung und/oder Publikation relevanter Beiträge;
 4. das Betreiben und Unterhalten einer unabhängigen Informationsplattform;
 5. das Sammeln, Bewerten und Aufbereiten relevanter Informationen;
 6. das Eintreten für pluralistisch besetzte Aufsichtsräte sowie die angemessene Beteiligung von Frauen in Führungsgremien.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern (§ 4), Ehrenmitgliedern (§ 5), Fachmitgliedern (§ 6) und fördernden Mitgliedern (§ 7).
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Eintritt, den Vereinszweck zu fördern, diese Satzung und die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie ihre jeweiligen Beiträge umfassend und pünktlich zu leisten. Die Mitgliedschaft darf von AdAR offengelegt werden und im Interesse des Vereins auch in elektronischen oder Printmedien benannt werden, soweit das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die einen Bezug zur Aufsichtsratsarbeit haben und dem Verein und seinen Zielen nachhaltig verbunden sind.
- (2) Es sollen nie mehr als drei natürliche Personen ordentliche Mitglieder oder Repräsentanten sein, die über ein Fachmitglied, ein anderes Unternehmen oder eine sonstige wirtschaftliche Interessengemeinschaft beruflich miteinander verbunden sind. Die Ausübung von Mandatstätigkeit als Aufsichtsrat begründet keine berufliche Verbundenheit mit anderen Mandatsträgern in diesem Sinne. Derartige Verbindungen sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber bei Antragstellung, bei

späterer Entwicklung unverzüglich, offen zu legen. Ergibt sich eine Inhabilität aufgrund eines beruflichen Wechsels, ruhen die Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, des Mitglieds, dessen Wechsel ursächlich war. Ist nicht zu erwarten, dass die Inhabilität alsbald wegfällt, kann das betroffene Mitglied gem. § 8 austreten.

(3) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Ordentliche Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht richtet sich nach den Voraussetzungen des jeweiligen Organs.

(5) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen und Vereinigungen, die sich um AdAR e.V. oder die von ihm verfolgten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Gesamtvorstand mit Zustimmung des wissenschaftlichen Beirates zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder des Vereins. Sie dürfen beobachtend ohne Stimm-, Antrags- und Rederecht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Fachmitgliedschaft

(1) Fachmitglied können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Gesellschaften und Verbände werden, die über eine herausgehobene fachliche Kompetenz im Bereich der Aufsichtsratsarbeit verfügen. Hierzu gehören insbesondere Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens- und Wirtschaftsberater sowie deren Zusammenschlüsse.

(2) Die Aufnahme von Fachmitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung des wissenschaftlichen Beirates. Der Entscheidung soll in der Regel eine vorläufige Fachmitgliedschaft von sechs Monaten voraus gehen, die mit der Bestätigung der Antragsprüfung durch den geschäftsführenden Vorstand beginnt. In dieser Zeit soll das vorläufige Fachmitglied durch geeignete Fachbeiträge seine Kompetenz nach Abs. 1 bestätigen. Fachmitglieder haben Zugang zu allen Ressourcen und Veranstaltungen des Vereins gemäß der jeweils gültigen Bestimmungen. Sie sind zudem befugt die Bezeichnung „Fachmitglied des Arbeitskreises deutscher Aufsichtsrat“ offiziell zu führen.

(3) Jedes Fachmitglied, das nicht selbst natürliche Person ist, kann sich durch maximal drei natürliche Personen im Verein repräsentieren lassen, die selbst über eine herausgehobene fachliche Kompetenz im Bereich der Aufsichtsratsarbeit verfügen (Repräsentanten). Es können nie mehr als drei natürliche Personen selbst als Mitglied, Fachmitglied oder als Repräsentant eines Fachmitglieds an dem Verein beteiligt sein, die beruflich, über ein Unternehmen oder eine sonstige wirtschaftliche Interessengemeinschaft miteinander verbunden sind. Die Benennung der Repräsentanten soll für nicht weniger

als ein Geschäftsjahr und darf für nicht mehr als vier Geschäftsjahre erfolgen und muss dem geschäftsführenden Vorstand unter Offenlegung von Verbindungen nach Satz 2 angezeigt werden. Sie kann durch das Fachmitglied wiederholt erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand kann Repräsentanten ablehnen, wenn Bedenken hinsichtlich der persönlichen fachlichen Qualifikation oder wegen Verbindungen nach S. 2 bestehen.

(4) Die Repräsentanten können nach ihrer persönlichen Eignung und der Eignung des durch sie repräsentierten Fachmitgliedes zu Fachberatern bestellt werden.

(5) Die Fachmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, welche auch deren gegenüber ordentlichen Mitgliedern erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Grundlage haben. Darüber hinaus leisten die Fachmitglieder in einem angemessenen Rahmen Fachbeiträge an den Verein. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung, Bereitstellung und Präsentation von für den Vereinszweck förderlichen Beiträgen in Wort oder Schrift im Namen des Vereins sowie die Beteiligung an öffentlichen und/oder die Vereinsmitglieder gerichteten Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks nach innen und außen.

§ 7 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Gesellschaften und Verbände werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und diesen fördern und unterstützen möchten.

(2) Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Fördermitglieder haben wie alle anderen Mitglieder des Vereins das Recht und die Möglichkeit die Aus- und Fortbildungsangebote nach Maßgabe der Beitragsordnung zu nutzen und besondere, allein den Mitgliedern vorbehaltene Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Die vom Fördermitglied hierzu ermächtigten natürlichen Personen und etwaige Änderungen bei diesen müssen AdAR gegenüber namentlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Beiträge der Fördermitglieder werden in der Beitragsordnung festgelegt. Dabei wird beachtet, ob eine persönliche Förderung des Vereinszwecks durch ein Mitglied beabsichtigt ist sowie dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; ferner, ob eine Institution, ein Unternehmen oder eine ähnliche Korporation Fördermitglied werden möchte und ob eine Fördermitgliedschaft für ein Unternehmen oder vergleichbare Korporationen auch die Möglichkeit beinhalten soll, Leistungen oder Angebote des Vereins auf dem Gebiet der Aufsichtsratsfortbildung in Anspruch zu nehmen. Eine Nutzung dieser Angebote kann immer nur unmittelbar erfolgen, eine Vermittlung der Inhalte durch Finanzierung anderer, auch ordentlicher Mitgliedschaften, ohne eigene Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Nutzung in der Korporation oder dem Unternehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder austretende Mitglieder gehen ihrer Ansprüche gegen den Verein im Zeitpunkt des Erlöschens

der Mitgliedschaft verlustig; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den

geschäftsführenden Vorstand zu adressieren ist und bis spätestens 30. September eines Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Ein Austritt ist erstmalig zum Schluss des zweiten Geschäftsjahres nach Beginn der Mitgliedschaft möglich.

(3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann auf einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn

1. ein Mitglied Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahrs oder andere Forderungen des Vereins nicht bis zum Ende des Geschäftsjahrs erfüllt hat. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung unberührt;

2. von einem Fachmitglied bekannt wird, dass es selbst oder ihm zurechenbare Personen sich in vereinschädlicher Weise äußert, insbesondere aber wiederholt jedwede sachlich nutzbare Unterstützung des Vereins und seiner fachlichen Projekte unterbleibt oder diese wiederholt ungeeignet ist,

3. ein Mitglied, Fachmitglied oder dessen Repräsentant nicht offengelegt hat, dass es in einer beruflichen oder sonstigen engen Bindung zu einem anderen Mitglied oder Fachmitglied steht oder aufgrund einer solchen Verbindung seine Mitgliedschaftsrechte seit zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gem. § 4 Abs. 2 ruhen.

(4) Ein Mitglied kann ferner, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
2. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (§ 12),
3. der Gesamtvorstand (§ 14),
4. der wissenschaftliche Beirat (§ 15).

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Mitglieder des Gesamtvorstandes und des wissenschaftlichen Beirats sollen mit Antrags- und Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Fachmitglieder können

sich durch eine natürliche Person, die beobachtend, ohne Stimm-, Antrags- und Rederecht, an der Mitgliederversammlung teilnimmt, vertreten lassen. Ist dieser Vertreter nicht zugleich ein Repräsentant des Fachmitglieds, so muss er der Versammlungsleitung eine schriftliche Bevollmächtigung oder einen anderen geeigneten Vertretungsnachweis vorlegen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte mitgeteilte Email-Adresse eines Mitglieds sowie auf der Website des Vereins oder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfindet. In der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung teilt er mit, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(4) Erfordert es das Interesse des Vereins, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit unter Einhaltung der Frist nach Abs. 2 einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim geschäftsführenden Vorstand namentlich beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Anträge auf Einberufung durch die Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und von diesem zu berücksichtigen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands übertragen werden.

(7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder, soweit ein solcher ernannt ist, für die Wahlen der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einer Internet-Übertragung beschließt der geschäftsführende Vorstand einstimmig.

(10) Unbeschadet § 17 fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

(11) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die

Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(13) In der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
3. Erlass einer Beitragsordnung,
4. Berufungsentscheidungen über Vereinsausschlüsse nach § 8 Abs. 4,
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach § 17.

(2) Ferner kann die Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand die Einrichtung, Auflösung und Besetzung von Fachbeiräten vorschlagen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins zulässig.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch eine Regelung über Ressortaufteilungen umfassen kann; Ämterhäufung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erlaubt werden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (1. Vorsitzender) und dessen Stellvertreter (stellvertretende Vorsitzende). Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, bereitet die Sitzungen des geschäftsführenden sowie ggfs. des Gesamtvorstandes vor, beruft diese ein und leitet sie.

§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Er leitet den Verein im Rahmen der Satzung und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

(2) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere

1. Leitung und Organisation des operativen Vereinsgeschäftes einschließlich der Vereinskasse,
2. Planung und Durchführung der Vereinsprojekte,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung des Jahresberichtes,
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Streichung und Ausschluss aus der Mitgliederliste,
7. Ergänzung des Gesamtvorstandes,
8. Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer nach § 15 der Satzung.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann ferner nach objektiven Maßstäben im Sinne der Förderung des Vereinszweckes Fachbeiräte für bestimmte Themen oder Projekte einrichten, auflösen und besetzen. Er soll hierbei die Vorschläge der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des wissenschaftlichen Beirates sowie der Fachmitglieder beachten. Bei der Besetzung von Fachbeiräten sollen nicht mehr als zwei wirtschaftlich miteinander verbundene Personen in denselben Fachbeirat berufen werden.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie bis zu zwölf weiteren Personen. Für die Wahl des Gesamtvorstandes gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Hat die Mitgliederversammlung nicht alle Posten des Gesamtvorstandes besetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen zu regulären Mitgliedern des Gesamtvorstandes ernennen, wenn und soweit dem nicht ein ausdrücklicher Beschluss der Mitgliederversammlung entgegensteht.

(2) Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und genehmigt die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er formuliert unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, politischer oder praktischer Bedürfnisse und Entwicklungen strategische Konzepte zur Förderung des Vereinszwecks.

(3) Der Gesamtvorstand ernennt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates unter Beachtung der wissenschaftlichen Kompetenz und Unabhängigkeit des Beirates. Er entsendet eines seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung in den wissenschaftlichen Beirat.

§ 15 Geschäftsführer

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann ein oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die haupt- oder nebenberuflich ihre Tätigkeit ausüben.

(2) Art und Umfang der den Geschäftsführern übertragenen Tätigkeit sowie der hierfür gezahlten Vergütung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt, der den Verein auch beim Abschluss des Geschäftsführerdienstvertrages allein vertritt. Bei der Ausübung der ihnen übertragenen Geschäfte sind die Geschäftsführer an die Satzung, an ein ggfs. von der Mitgliederversammlung beschlossenes Budget sowie die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sowie eine von diesem zu erlassende Geschäftsordnung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand unterstützt und überwacht die Geschäftsführer und hat hierüber der Mitgliederversammlung sowie dem Gesamtvorstand in geeigneter Weise zu berichten.

(3) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind die Geschäftsführer besondere Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB und insoweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 16 wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen, deren wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Aufsichtsratsarbeit anerkannt sind. Bis auf ein vom Gesamtvorstand zu entsendendes Mitglied werden die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates vom Gesamtvorstand auf vier Jahre gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gesamtvorstandes zulässig.

(2) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand gebilligt werden muss. Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirates bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das vom Gesamtvorstand entsendete Mitglied des wissenschaftlichen Beirates bereitet die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates vor, beruft diese ein und leitet sie, sofern dies nicht durch die Geschäftsordnung einem anderen Mitglied zugewiesen ist.

§ 17 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

(1) Der wissenschaftliche Beirat stellt die fachliche Qualität und Unabhängigkeit der Beiträge und Veröffentlichungen des Vereins sicher. Er berät und unterstützt in dieser Hinsicht die anderen Organe und Einrichtungen des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Tätigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand eingerichteten Fachbeiräte und hat diesen gegenüber ein fachliches Weisungsrecht. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können an allen Sitzungen der Fachbeiräte und von Fachgremien teilnehmen und sich dort äußern. Der wissenschaftliche Beirat kann darüber hinaus dem geschäftsführenden Vorstand die Einrichtung, Auflösung und Besetzung einzelner Fachbeiräte vorschlagen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der wissenschaftliche Beirat mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammenkommen.

(2) Hat der wissenschaftliche Beirat Bedenken hinsichtlich der Einhaltung wissenschaftlicher Standards sowie inhaltlicher Richtigkeit und Genauigkeit von Projekten oder Fachbeiträgen oder der Unabhängigkeit der inhaltlichen Darstellung, so hat er dies dem geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, so soll der geschäftsführende Vorstand geeignete Schritte einleiten, um die inhaltliche Richtigkeit, Genauigkeit und Unabhängigkeit herzustellen.

(3) Darüber hinaus repräsentiert der wissenschaftliche Beirat den Verein auf Veranstaltungen, in wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Foren sowie der politischen Diskussion und unterstützt dort die anderen Organe. Hierzu ist insbesondere der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, berufen.

§ 18 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschlussvorschlag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung, die der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung beigelegt ist, aufgeführt sein.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 21.01.2011 errichtet und durch Beschluss vom 01.10.2025 letztmalig geändert.

Dr. Stefan Siepelt
Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes